

Vernehmlassung zur Änderung der Verfassung des Kanton Solothurn (KV), des Gebäudeversicherungsgesetzes (GVG) und des Gebührentarifs (GT)

Stellungnahme der Solothurner Handelskammer

Die Solothurner Handelskammer (SOHK) vertritt die Interessen von über 530 Industrie-, Handels- und Dienstleistungsunternehmen mit mehr als 32'500 Beschäftigten im Kanton Solothurn und setzt sich für eine liberale und offene Marktwirtschaft ein.

Gerne nehmen wir zur Vernehmlassung wie folgt Stellung:

1 Einleitung

Das Gebäudeversicherungsgesetz (GVG) wurde in den vergangenen Jahren mehrfach revidiert, der Handlungsbedarf zur Revision des Gesetzes wird von der Solothurner Handelskammer anerkannt.

Durch den Einsitz des Direktors in der Begleitgruppe zur Totalrevision und in der Verwaltungskommission der Solothurner Gebäudeversicherung hatte die Solothurner Handelskammer bereits Möglichkeiten, bei den Rahmenbedingungen zu den Verfassungs- und Gesetzesanpassungen mitzuwirken. In unserer Stellungnahme beschränken wir uns deshalb vor allem auf Themen, bei denen wir aus Sicht der Industrie und des Handels eine abweichende Haltung vertreten.

2 Grundlagen der Solothurnischen Gebäudeversicherung

Die Solothurnische Gebäudeversicherung (SGV) ist grundsätzlich gut unterwegs. In den letzten Jahren konnten unter Führung des aktuellen Direktors verschiedene Themen aufgearbeitet werden, die nun im Gesetzgebungsprojekt mitberücksichtigt wurden. Die SOHK stimmt deshalb dem Vernehmlassungsentwurf in folgenden Punkten zu:

- a) Beibehaltung der Rechtsform einer öffentlich-rechtlichen Anstalt (Ziff. 1.1.2);
- b) Beibehaltung des Versicherungsobligatoriums (Ziff. 1.1.6);
- c) Beibehaltung des Monopols der SGV (Ziff. 1.1.6).

Als öffentlich-rechtliche Anstalt, durch das Monopol und das Versicherungsobligatorium befindet sich die SGV in einer besonderen Situation. Dabei ist für die SOHK zentral, dass sich die SGV auf ihre gesetzlichen Kernaufgaben beschränkt.

Die SGV darf neben den bisherigen hoheitlichen Aufgaben und den damit verbundenen Versicherungs-, Finanzanlagen und unternehmerischen Risiken, auf Kosten der Prämienzahlenden keine weiteren nicht hoheitlichen Aufgaben (keine Konkurrenzierung der Privatassekuranz Ziff. 1.1.7) mit zusätzlichen Risiken übernehmen.

3 Rechtsetzungskompetenz und Änderung der Kantonsverfassung

Die SOHK sieht die Notwendigkeit einer beschränkten Rechtsetzungskompetenz, legt jedoch gleichzeitig grossen Wert auf die demokratischen Prinzipien. Die Gesetzgebungskompetenz muss beim Kantonsparlament bleiben, soll jedoch weiterhin im engen Rahmen (technische Vorschriften) bleiben.

4 Zusammensetzung der Verwaltungskommission und deren Entschädigung

4.1 Zusammensetzung der Verwaltungskommission

Die Organisation, die Strukturen, die Aufsicht und die Mitwirkung des Kantons ist entlang der Public Corporate Governance Richtlinien des Kantons auszugestalten. Die SOHK trägt den Grundsatz mit, dass die Verwaltungskommission, deren Vorsitz und die Rolle des Regierungsrats zu entflechten sind.

Hingegen geht der Vernehmlassungsentwurf zu weit, indem er die Mitwirkung von bestimmten Anspruchsgruppen unterbinden will. Das Versicherungsobligatorium und das Monopol rechtfertigt eine

entsprechende Mitwirkung nicht nur von Leistungsempfängern wie der Feuerwehr, sondern auch von Prämienzahlenden wie den Gebäudeeigentümerinnen und -eigentümern.

Als ideale und tragfähige Lösung erachten wir ein Mischmodell, bei dem sowohl für eine Versicherung notwendige Fachkompetenzen wie auch direkt betroffene Anspruchsgruppen in der Verwaltungskommission ausgewogen vertreten sind und gleichzeitig die Unabhängigkeit gewahrt wird.

Es ist wichtig und richtig, die Verwaltungskommission von Interessenvertretern zu entflechten. Eine ausgewogene Zusammenstellung ist als Mischform zwischen Fachkompetenz, Unabhängigkeit und Kundeninteressen auszugestalten. Ein Ausschluss oder gar ein Verbot einer hinreichenden Vertretung interessierter und betroffener Kreise im Sinne des Vernehmlassungsentwurfs ist zu vermeiden.

Politische Vertretungen braucht es in der Verwaltungskommission explizit nicht, da die Gesetzgebungskompetenz sowie das Einspruchsrecht beim Kantonsparlament verbleiben.

4.2 Entschädigung der Mitglieder der Verwaltungskommission

Die Entschädigung in der Verwaltungskommission hat in einem angemessenen Verhältnis zur Verantwortung und zu den Kompetenzen der Mitglieder zu erfolgen. Dabei ist auch dem speziellen Umstand Rechnung zu tragen, dass das Gremium, zumindest teilweise, aus Vertreterinnen und Vertretern von Anspruchsgruppen, welche durch die entsprechenden Kreise nominiert werden, zusammengesetzt ist.

Aus diesem Grund sieht die SOHK die Notwendigkeit einer «markanten» Erhöhung der Entschädigung für die Mitglieder der Verwaltungskommission nicht. Eine allfällige Erhöhung hat moderat zu erfolgen.

5 Personalwesen

Einerseits ist die SGV mit dem Versicherungsobligatorium und dem Monopol nicht direkt dem Markt ausgesetzt. Damit gestalten sich für die SGV die unternehmerischen Risiken und Anforderungen grundsätzlich geringer. Bei Marktzulagen ist dieser Umstand zu beachten.

Andererseits muss sich die SGV im zunehmend umkämpften Arbeitskräftemarkt behaupten können, insbesondere wenn es um IT-Experten geht. In diesem Zusammenhang erachtet die SOHK die Unterstellung der SGV unter den kantonalen Gesamtarbeitsvertrag (GAV) als nicht mehr tauglich. Die SGV ist aus dem GAV herauszulösen.

Falls der GAV weiterhin gelten soll, so hat die Einreihung von Mitarbeitenden abschliessend durch die Verwaltungskommission zu erfolgen.

6 Schätzungsverfahren

Die Einschätzung des Versicherungswerts und der Katasterschätzung hat weiterhin kostenlos zu erfolgen. Auch der Beizug der nebenamtlichen Fachperson aus der Region darf für die Gebäudeeigentümerinnen und -eigentümer keine Mehrkosten zur Folge haben. Ebenso darf die Einschätzung des Katasterwerts weder direkt noch indirekt Kostenfolgen für die Gebäudeeigentümerinnen und -eigentümer haben. Der zusätzliche, inkrementelle Aufwand für die Katasterschätzung muss auch zukünftig durch das Steueramt getragen werden und darf die Prämienzahlenden nicht belasten.

Mit der Änderung des Gebührentarifs (GT) soll die SGV auch nach Aufhebung der Schätzungskommissionen weiterhin Verkehrswertschätzungen durchführen. Das ist nicht vereinbar mit der Prämisse zur Beschränkung auf die gesetzlichen Kernaufgaben der SGV. Mit Aufhebung der Schätzungskommissionen und der neuen Ausgestaltung des Gesetzes soll die SGV künftig auf das Angebot von Verkehrswertschätzung verzichten. Bei Bedarf können die Behörden private Expertisen einholen.

7 Reservefonds

Für die SOHK ist es wichtig, dass für die ordnungsgemässe Erfüllung der Aufgaben der Versicherung genügend Reserven vorhanden sind. Insbesondere weil auch zukünftig keine Staatsgarantie für die SGV vorgesehen ist.

8 Beteiligungsmöglichkeit der SGV

Das Bedürfnis zur Änderung der Rechtsform des Interkantonalen Feuerwehr-Ausbildungszentrums (ifa) und der International Fire Academy (IFA) in Kapitalgesellschaften ist nachvollziehbar. Jedoch ist

im Rahmen der Gesetzgebung sicherzustellen, dass die Beteiligungsmöglichkeiten der SGV auf deren gesetzliche Kernaufgaben beschränkt bleiben.

9 Monopolabgabe und Gewinnbesteuerung / Überschussabgabe

Die SOHK lehnt die vorgeschlagene Überschussabgabe ab, da die SGV primär hoheitliche Aufgaben für den Kanton Solothurn wahrnimmt. Auch die bisherige Monopolabgabe ist unzulässig. Ebenso drängt sich eine Besteuerung von Gesetzes wegen sowie begründet durch das Monopol und das Versicherungsobligatorium nicht auf. Die Weiterführung der bestehenden oder eine neue Abgabe führt immer zu einer unzulässigen Erhöhung der Staatsquote zu Lasten der Gebäudeeigentümerinnen und -eigentümer. Allfällige Überschüsse sind möglichst zu vermeiden und haben ausschliesslich der Zuweisung zu den Reserven der SGV oder zukünftigen Prämiensenkungen zu dienen.

10 Stärkung der Elementarschadenprävention / Beschaffungen Feuerwehren

10.1 Stärkung der Elementarschadenprävention

Mit den vorgesehenen Massnahmen im Bereich der Elementarschadenprävention drohen zum Nachteil der Gebäudeeigentümerinnen und -eigentümer Mehrkosten generiert zu werden.

Die Aufwendungen für raumplanerische Massnahmen sollen von den dafür zuständigen und verantwortlichen öffentlich-rechtlichen Körperschaften getragen werden. Eine weitergehende ganz oder teilweise Abwälzung auf die SGV und damit auf die Prämienzahlenden lehnt die SOHK ab. Das Gleiche gilt für Beiträge an Objekt- und Arealschutzmassnahmen, deren Finanzierung grundsätzlich nicht Sache der SGV ist oder werden darf.

Hingegen ist die SOHK einverstanden, dass die bisherige Unterstützung und Beratung im Bereich der Prävention weitergeführt werden sollen, sofern dadurch mittels Reduktion von Schäden ein Nutzen für die Gesamtheit der Versicherten erreicht werden kann und das Gewerbe keine Konkurrenz erfährt. Das Nutzen-Risiko-Verhältnis muss stimmen und die effektiven Projekte sollen durch das Gewerbe im Auftrag der Gebäudeeigentümerinnen und -eigentümer ausgearbeitet und umgesetzt werden.

Gebäudeeigentümerinnen und -eigentümern sollen weitere Objektschutzmassnahmen befohlen werden, wobei die Folgen nicht klar sind. Wir befürchten hier gerade für das Gewerbe Nachteile, z.B. aufgrund der Objekte und deren Lage. Diese sind zu verhindern.

10.2 Beschaffungen Feuerwehr

Eine Erhöhung der Beiträge an die Feuerwehren lehnt die SOHK ab.

Ein Zentrallager mit Einkaufsvorteilen soll neben der SGV auch von anderen Organisationen (Private, VSEG, Feuerverband) wahrgenommen werden können. Die Regelung soll deshalb weiterhin als Kann-Formulierung ausgestaltet werden. Wird das Feuerwehr-Zentrallager als Dienstleistung, die eigentlich auch durch private Marktteilnehmende angeboten werden könnte, weiterhin von der SGV geführt, ist diese weiterhin als Vollkostenrechnung anzubieten.

11. Rechtsweg / Einspracheverfahren

Die Lösung eines einfachen und kostenneutralen Einspracheverfahrens wird ausdrücklich begrüsst.

12. Finanzielle Auswirkungen

Die finanziellen Auswirkungen der Vorlage für die Versicherten sind in der Botschaft an den Kantonsrat für jede Änderung auszuweisen.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Stellungnahme.

Freundliche Grüsse

Solothurner Handelskammer



Daniel Probst

Direktor